Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. März 2021

0.0.1.2 Verordnungen 62
Gebührenreglement; Totalrevision; Teilweise Genehmigung und Rückweisung zur Überarbeitung des Teils Bürgerrecht

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)	Medienmitteilung ☐ Website ☐

Ausgangslage
Das aktuelle Gebührenreglement (frühere Bezeichnung: Gebührentarif) wurde zusammen mit der Gebührenverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Anwendung, einiger Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie gestützt auf eine Teilrevision der Gebührenverordnung ist auch das Gebührenreglement entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich werden nur vereinzelte Gebührenansätze angepasst bzw. ergänzt. Da jedoch neue Artikel hinzukommen (zum Beispiel für Parkgebühren), sind sämtliche nachfolgenden Artikel neu zu nummerieren, weshalb die Durchführung einer Totalrevision sinnvoll ist.

Erwägungen
Im Vergleich zum aktuell gültigen Gebührenreglement sind in folgenden Bereichen Anpassungen erforderlich (alle übrigen Artikel bleiben unverändert):

Allgemein
Der Verrechnungsansatz für personelle Leistungen wird aufgrund der für das Budget 2021 erhobenen Zahlen (GRB 153 vom 7. Juli 2020) auf Fr. 140.00 pro Stunde festgesetzt.

Art. 5 **Verrechnungsansätze Personal-, Fahrzeuge und Maschinen**

Personalkosten wenn nicht etwas anderes geregelt ist	
– Verrechnungsansatz für personelle Leistungen; pro Stunde	~~Fr. 120.00~~ 140.00
– Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschinen (zzgl.); pro Stunde	Fr. 100.00

Kommunale Einrichtungen
Auf eine Aufführung des Tarifs für die Benützung des Hundetrainingsplatzes Sportplatz Tüfwis wird verzichtet, da dieser renaturiert werden soll und künftig nicht mehr als Hundetrainingsplatz zur Verfügung steht (GRB 293 vom 15. Dezember 2020).

Art. 50	**Anlagen, Räume und Einrichtungen**	
	[…]	
	~~Benutzung Hundetrainingsplatz Sportplatz Tüfwis~~	~~Fr. 325.00~~
	~~Jahresmietpreis pro ganze oder angebrochene Wochenstunde~~	

Die Mehrwertsteuerrevision vom Winter 2020/2021 hat ergeben, dass der Bereich Bootsplätze aufgrund der Ertragshöhe mehrwertsteuerpflichtig wird. Aus diesem Grund ist im neuen Gebührenreglement ein entsprechender Artikel zu ergänzen.

(neu)	Auf die Gebühr der Bootsplätze wird zusätzlich 7.7 % Mehrwertsteuer erhoben.	

Bürgerrecht
Die Gebühren im Bereich Bürgerrecht werden gemäss Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Einbürgerungsgebühren des Bezirks Uster so angepasst, dass diese kostendeckend und zumindest im Bezirk Uster einheitlich sind.

Art. 53	**Ausländerinnen und Ausländer**	
(alt)	Gebührenansatz für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht	
	– Pro Person	Fr. 1'200.00
	– ~~Ehepaar~~	~~Fr. 1'000.00~~
	– Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 600.00
	– Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
	– Ablehnungen	Fr. 500.00
	– Rückzüge	Fr. 300.00
	Gebührenansatz für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht	
	– Pro Person	Fr. 500.00
	– ~~Ehepaare~~	~~Fr. 625.00~~
	– Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 250.00
	– Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
	– Ablehnungen	Fr. 250.00
	– Rückzüge	Fr. 150.00

Art. 54	**Schweizerinnen und Schweizer**	
(alt)	Gebührenansatz für Schweizerinnen und Schweizer	
	– Pro Person	Fr. 300.00
	– ~~Ehepaare~~	~~Fr. 375.00~~
	– Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 150.00
	– Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
	– Ablehnungen	gebührenfrei
	– Rückzüge	gebührenfrei
	– Länger als 10 Jahre in Fällanden wohnhaft	gebührenfrei

~~Schweizerinnen und Schweizer, die das Gemeindebürgerrecht erwerben möchten, und mehr als 10 Jahre in der Gemeinde Fällanden wohnhaft sind, werden die Einbürgerungsgebühren erlassen.~~

Art. 55 (alt)	**Weitere Bestimmungen**	
	– Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung (Art. 26 ff BüG)	gebührenfrei
	– Wiedereinbürgerung (Art. 18 ff BüG)	gebührenfrei
	– Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Bürgerrechtsausschuss oder Gespräch Erhebungsbericht	Fr. 200.00

~~Art. 57~~	~~**Verfahren mit negativen oder ohne Einbürgerungsentscheid**~~	
	~~Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat~~	
	~~Gebühren gemäss Art. 52 und 53~~	
	~~Rückzug des Einbürgerungsgesuches~~	~~Fr. 100.00~~

Abfallwesen
Hier ist der Mehrwertsteuersatz anzupassen.

Art. 73 (alt)	**Mehrwertsteuer**	
	Auf die Gebührensätze der Abfallbewirtschaftung wird zusätzlich ~~8 Prozent~~ 7.7 % Mehrwertsteuer erhoben.	

Soziales
Aufgrund des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden die Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung für eine Kindertagesstätte auf Fr. 500.00 festgesetzt.

Art. 77 (alt)	**Bewilligungsgebühr für Kinderkrippen und Kinderhorte**	
	~~Die Gebühren für die Bewilligungen und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amts für Jugend- und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.~~	
	Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen	Fr. 500.00
	Aufsichtstätigkeiten	gebührenfrei

Polizeiwesen
Mit Genehmigung und Umsetzung des Parkplatzkonzepts sowie der Anpassung in der Gebührenverordnung müssen nun auch die Parkgebühren und die konkrete Gebührenhöhe im Gebührenreglement geregelt und ergänzt werden.

neu (Ergänzung nach Art. 87 alt)	**Parkberechtigung und Parkgebühren**	
	Parkberechtigung Weisse Zone	
	– Tagesparkberechtigung	Fr. 7.00
	– Monatsparkberechtigung	Fr. 50.00
	– Jahresparkberechtigung	Fr. 600.00

Parkgebühr für Zone Parkierungsanlage	
– pro Stunde, max. 15 Stunden	Fr. 1.00
Parkgebühr für Sonderbewilligung	
– Monatsbewilligung	Fr. 50.00
– Jahresbewilligung	Fr. 600.00
– Lohholz	gebührenfrei
Parkgebühr für Ausnahmebewilligung Blaue Zone	
– pro Parkfeld, Maximaldauer ein Jahr	bis Fr. 600.00

Gemeindeammannamt

Mit Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter per 1. Mai 2019 ist die Grundlage zur Gebührenerhebung neu kantonal geregelt. Die Regelung der Gebührenhöhe auf kommunaler Ebene ist demzufolge zu streichen.

Art. 96 (alt)	~~Gemeindeammannamt~~ ~~Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Gebührenverordnung vor.~~	
	~~Amtliche Befunde~~	
	~~– Grundgebühr~~	~~Fr. 50.00~~ ~~bis 5'000.00~~
	~~– Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)~~	~~Fr. 80.00~~
	~~Amtliche Zustellungen von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten~~	
	~~– Eintragung und Zustellung~~	~~Fr. 20.00~~ ~~bis 80.00~~
	~~– zusätzliche Gänge je~~	~~Fr. 5.00~~ ~~bis 20.00~~
	~~Beglaubigungen~~	
	~~– Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens~~	~~Fr. 20.00~~ ~~bis 50.00~~
	~~In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20.– zu verrechnen.~~	
	~~– Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie~~	~~Fr. 20.00~~ ~~bis 50.00~~
	~~In der Regel sind für die ersten oder einzige Seite A4 Fr. 20.– zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstücks je Fr. 5.–. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.~~	
	~~Allgemeine Verbote~~	
	~~– Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs, 1 h sowie Aufgabe der Publikation inklusive (ohne Insertionskosten)~~	~~Fr. 200.00~~
	~~– Mehrzeitentschädigung pro Stunde~~	~~Fr. 80.00~~

Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
– Entgegennahme des Auftrags	Fr. 50.00
– Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	Fr. 80.00
Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts	
– Protokollierung und Zustellung	Fr. 20.00 bis 80.00
– zusätzliche Gänge je	Fr. 5.00 bis 20.00
Freiwillige öffentliche Versteigerungen	
Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns	
– Entgegennahme des Auftrag, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen	
– für Fahrnis	Fr. 80.00 bis 200.00
– für Grundstücke	Fr. 200.00 bis 600.00
– Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):	
– für den Steigerungsleiter (pro Stunde)	Fr. 80.00
– für Hilfspersonen (pro Stunde)	Fr. 50.00 bis 80.00
– Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):	
– bei Fahrnisversteigerungen:	
1,5 Prozent des Gesamttotals der Zuschlagpreise	
– bei Grundstückversteigerungen	
– 2,5 ‰ des Zuschlagpreises	
– Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), Mitwirkung des Gemeindeammanns:	
– 1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll	
– für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit zuzüglich allfälliger Auslagen Fr. 80.– pro Person und Stunde, ausserhalb der ordentlichen Bürozeit Fr. 120.–	
Wegentschädigung	Fr. 1.00
Die Wegentschädigung pro km für Hin- und Rückweg	

~~Schreibgebühren~~

~~– für die Abfassung je Seite A4~~	~~Fr. 16.00~~
~~(Abfassung Bericht und allenfalls Integrieren von Fotos)~~	
~~– für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite A4~~	~~Fr. 8.00~~
~~– für jede weitere Ausfertigung je Seite A4~~	~~Fr. 4.00~~
~~– Einladung zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses. Amtliche Zustellungen, Gebührenrechnungen, Korrespondenzen usw. je Seite A4~~	~~Fr. 8.00~~
~~– Fotokopie je Seite Format A4~~	~~Fr. 2.00~~
~~– Versand eines Schriftstücks per Fax,~~	~~Fr. 1.00~~
~~– Versand eines Schriftstücks per E-Mail, SMS, Telefon~~	~~Fr. 5.00~~

~~Portoauslagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu den Schreibgebühren hinzuzurechnen.~~

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter.

Rechtliches
Gemäss Art. 24 lit. d ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Demzufolge liegt das Gebührenreglement in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Die Anpassungen im Gebührenreglement gemäss den Erwägungen werden mit Ausnahme der Gebühren im Bereich Bürgerrecht genehmigt.

2. Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, die Gebühren im Bereich Bürgerrecht nochmals zu überprüfen und dem Gemeinderat im Rahmen des Gesamtbeschlusses über die Totalrevision des Gebührenreglements erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Akten

Mitteilung per E-Mail
- Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 4. März 2021